

V. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Büdelsdorf (Beitrags- und Gebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) und der §§ 1, 2, 6,8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 22.07.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 564), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 614), des § 9 des Abwasserabgabengesetzes vom 18.11.1994 (Bundesgesetzblatt I S. 3370), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.09.2001 (Bundesgesetzblatt I S. 2331), der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes vom 13.11.1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 545, ber. GVOBl. 1991, S. 257), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.02.1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 129) und der §§ 17 und 18 der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Büdelsdorf vom 25.11.1995 wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 29.01.2004 folgende Satzung erlassen:

§ 1

§ 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Auf die zu erwartenden Jahresbenutzungsgebühren sind monatlich angemessene Teilbeträge zu leisten, die mit den Abschlagsrechnungen der Stadtwerke Rendsburg GmbH oder der Stadt geltend gemacht werden. Die Gebühr ist jeweils zu den im Gebührenbescheid der Stadtwerke Rendsburg GmbH aufgeführten Fälligkeitstagen zu zahlen. Soweit die Jahresbenutzungsgebühr durch Bescheid der Stadt geltend gemacht wird, sind die Benutzungsgebühren in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02, 15.05, 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Hiervon kann im Einvernehmen mit dem Gebührenpflichtigen abgewichen werden.

§ 2

Diese V. Nachtragssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2004 in Kraft.

Büdelsdorf, den 03. Februar 2004

(L.S.)

(H e i n)
Bürgermeister